



Flüchtlingsrat Berlin e.V. Georgenkirchstr. 69-70 10249 Berlin

An die
Mitglieder des
Innenausschusses des Deutschen Bundestages

nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin
Tel: (030) 24344 5762
Fax: (030) 24344 5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 9. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Ihnen anbei unaufgefordert unsere Stellungnahme zum Datenaustauschverbesserungsgesetzesentwurf zu übermitteln, und bitten Sie freundlich um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Wir danken für Ihre Bemühungen und bitten um Entschuldigung für die Kurzfristigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. Georg Classen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Wir beschränken uns angesichts des Zeitdrucks auf den aus unserer Sicht wesentlichsten Aspekt der geplanten Gesetzgebung, die Rechtsunsicherheit und Integrationshindernisse durch Einführung des "**Ankunftsnachweises**" als Quasi-Aufenthaltstitel für Asylsuchende nach § 63a AsylG.

Zweigeteiltes Asylverfahren - die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) und der "*Ankunftsnachweis*" (§ 63a AsylG neu)

Der Gesetzentwurf will die gerade erst - zum 24.10.2015 - mit dem "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" eingeführte "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA durch den "Ankunftsnachweis" nach § 63a AsylG ersetzen. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Asylbehörden trägt zur weiteren Entschleunigung der Asylverfahren bei. Der Entwurf unterlässt es wie bereits das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, die **aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen** des neuen Dokuments zu regeln.

Das **Asylverfahren** wird **in zwei Phasen aufgeteilt**: einen Zeitraum in dem Asylsuchende eine "**Ankunftsnachweises**" besitzen, und einen daran anschließenden Zeitraum, in dem sie eine "**Aufenthaltsgestattung**" besitzen. Bis 2015 galt die Aufenthaltsgestattung als einheitliches Dokument über das gesamte Asylverfahren, die BüMA wurde allenfalls für eine Woche zwecks Vergabe eines Termins beim BAMF und Zuweisung auf ein anderes Bundesland ausgestellt

Die "**Aufenthaltsgestattung**" wird mit der förmlichen **Asylantragstellung beim BAMF** ausgestellt. Die Wartezeit bis zur förmlichen Asylantragstellung beim der Bundesbehörde BAMF beträgt aktuell 6 bis 9 Monate. Weitere Monate, teils auch Jahre später findet die eigentliche Anhörung beim BAMF zu Reiseweg und Asylgründen nach § 25 AsylG statt. Von den in 2015 knapp 1,1 Mio über die Landesbehörden im bundesweiten Verteilsystem EASY erfassten Asylsuchenden wurden erst 442.000 beim Asylbundesamt BAMF als Asylantragsteller registriert und sind somit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Vgl. zu den Zahlen ausführlich [PM BMI vom 06.01.2016](#).

- Anlage 1: "**Aufenthaltsgestattung**", § 55 AsylG

In der EASY Statistik sind Mehrfacherfassungen und in andere EU-Länder weitergereiste Asylsuchende enthalten. Dennoch dürften derzeit bundesweit etwa 400.000 von den Landesaufnahmebehörden registrierte Asylsuchende noch auf einen Termin zur Registrierung als Asylantragsteller beim Asylbundesamt BAMF warten. Diese Asylsuchenden sind in der Regel im Besitz einer "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" **BüMA**.

- Anlage 2: "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" BüMA, § 63a AsylG
- Anlage 3: **Verlängerung** der "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA um 6 Monate von Okt. 2015 auf März 2016 durch BAMF Berlin-Spandau

Hinzu kommen dürften 50.000 bis 100.000 Asylsuchende, die ein **Asylgesuch stellen wollen**, von den überlasteten Landesaufnahmebehörden **untergebracht wurden, aber noch nicht registriert sind**, und daher weder in EASY erfasst sind noch eine BüMA besitzen, vgl. Anlagen:

- Anlagen 4 und 5: Zuweisung per **Bus fährt am Abend** in eine Turnhalle als Warteraum bis zur Registrierung die die Landesaufnahmebehörde, aktuell für ca. 2 - 6 Wochen, LAGeSo Berlin
- Anlage 6: **graues Bändchen** als Nachweis des Asylgesuchs und für Turnhalle als Warteraum, LAGeSo Berlin
- Anlagen 7 und 8: Bescheinigung über Nichtabfertigung bei der Landesaufnahmebehörde, "**gilt als Identitätsnachweis, bitte nicht abnehmen**", LAGeSo Berlin
- Anlage 9: **Wartebescheinigung für UMF** der von SenBJW Berlin als Erstaufnahmestelle für UMF beauftragten FSD Stiftung Berlin 25.09.2015, Inobhutnahmetermin für 7.3.2016 zwecks Altersfeststellung, persönlichen/familiären und aufenthaltsrechtl. Clearing nach § 42 ff SGB VIII (inzwischen Wartezeiten bis 12 Monate).

Im Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf fehlt eine Begründung für die Zweiteilung des Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens. Im Sinne einer Rechtsvereinfachung und Entlastung der mit der Aufnahme und Versorgung Asylsuchender befassten Behörden wäre es naheliegend, **beide Aufenthaltspapiere zu einem einheitlichen Dokument und Aufenthaltstatus zusammenzufassen**, zumal der Ankunftsnachweis nunmehr als fälschungssicheres Dokument ausgestellt werden soll. Die Behördenzuständigkeit kann dazu flexibler als bisher geregelt werden, wie es das Datenaustauschverbesserungsgesetz sinnvollerweise ja auch vorsieht.

Aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen des "Ankunftsnachweises" regeln

Zahlreiche **Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes**, aber auch der **Länder** machen **ordnungsrechtliche Restriktionen** ebenso wie **soziale Teilhaberechte** vom "gestatteten" Aufenthalt bzw. dem Besitz einer Aufenthaltsgestattung und ggf. der Aufenthaltsdauer mit diesen Status abhängig. Das gilt ebenso für Ansprüche Asylsuchender ab Einreise bis zur förmlichen Ausstellung des Ankunftsnachweises.

Wenn durch § 63a AsylG der Ankunftsnachweis zum "**Quasi-Aufenthaltstitel**" wird, legt der **Unterschied zur "Aufenthaltsgestattung"** nahe, dass es sich um einen anderen Aufenthaltsstatus handelt. Zwar entsteht die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit dem Asylgesuch. Diese Fiktionswirkung soll jedoch nicht bei unerlaubter Einreise über einen sicheren Drittstaat gelten, § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG. Die BüMA bzw. der Ankunftsnachweis müssen mangels Tatsachenfeststellung jedoch offen lassen, ob ein solcher Tatbestand vorliegt. Somit ist für die Ordnungs- und Sozialbehörden nicht erkennbar, ob ein Asylgesuch die Fiktionswirkung einer Aufenthaltsgestattung entfaltet.

- Die naheliegendste Lösung im Sinne einer Rechtsvereinfachung und Entlastung der Behörden ist, **beide Aufenthaltspapiere als ein Dokument, naheliegenderweise als "Aufenthaltsgestattung" zusammenzufassen**.
- Hilfsweise ist **im AsylG ausdrücklich zu regeln**, dass der Besitz des "**Ankunftsnachweises**" dem Besitz **der Aufenthaltsgestattung** aufenthalts- und sozialrechtlich usw. in allen Bereichen **rechtlich gleich kommt**.

Bei der zweiten Lösung bliebe es allerdings beim bürokratischen Mehraufwand für die Asylbehörden durch die Ausstellung mehrerer Ausweisdokumente und der erschwerten Erkennbarkeit für die Sozialbehörden.

Der Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf nennt als **Kostenfolge** lediglich den zusätzlichen IT-Administrationsaufwand für den Ankunftsnachweise beim AZR für IT. Nicht genannt sind der erhöhte Personalaufwand beim BAMF und den Landesbehörden für die Datenerfassung, sowie die mittelbaren Kosten der durch zusätzlichen Bürokratieaufwand absehbar nochmals verlängerten Asylverfahrensdauer und der dadurch verhinderten Inklusion der Geflüchteten.

Ungeregelte Rechtsfolgen des Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurfs

Aus dem **Nichtbesitz der "Aufenthaltsgestattung"** und der in vielen Fällen zumindest in Berlin ebenfalls fehlenden BüMA (vgl. oben) ergeben sich in der Praxis Unsicherheiten, die den Zugang Asylsuchender zu Existenzsicherung, Bildung, Arbeit, Beruf, Wohnung und sozialer Teilhabe verhindern bzw. zeitlich verzögern.

Der Flüchtlingsrat Berlin bietet Fortbildungen und Beratung für haupt- und ehrenamtliche FlüchtlingsberaterInnen an. Häufige Fragen sind die Berechnung der **Wartefristen** für **Arbeitsaufnahme, Ausbildung und Studium, Wohnungssuche** und **Selbstversorgung** mit Essen und Kleidung, sowie die **Reisefreiheit** bei der Residenzpflicht.

Aufgrund der mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geschaffenen, mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf perpetuierten Rechtsunsicherheit können wir zu solchen **für die Integration wichtigen Sachverhalten** seit Ende Oktober 2015 leider **keine rechtssicheren Auskünfte mehr** erteilen.

Bei den etwa 10.000 in Berlin noch nicht bzw. nur teilweise (sh. Anhang LAGeSo-Dokumente) registrierten untergebrachten Asylsuchenden steht oft die Leistungsberechtigung nach AsylbLG als solche in Frage, insbesondere der **Anspruch auf Krankenbehandlungsscheine**, die diesem Personenkreis in Berlin regelhaft verweigert werden, aber auch das Taschengeld für den persönlichen Bedarf, und das Fahrgeld bzw. Fahrscheine von den über die ganze Stadt verteilten Notunterkünften zu den diversen Asylbehörden.

- Nicht geregelt ist für Inhaber einer "BüMA" die **medizinische Versorgung** und **Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**. Voraussetzung für den Anspruch Asylsuchender ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, dass diese "**eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen**". Geändert wurde mit dem

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Verweis auf das AsylG statt AsylVfG. Nicht geregelt wurde und wird mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf der Anspruch mit BüMA oder Ankunftsachweis.

Zwar haben auch *"vollziehbar Ausreisepflichtige"* nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Anspruch auf Leistungen, die Ausreisepflicht dürfte durch das Asylgesuch aber obsolet sein. Für Asylsuchende ohne Aufenthaltsgestattung ist ein Anspruch nur für das Flughafenasylverfahren geregelt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Aus der **fehlenden Leistungsberechtigung nach AsylbLG** ergibt sich ein **Anspruch auf Sozialhilfe** nach § 23 Abs. 1 SGB XII, insbesondere auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach 3. und 5. Kapitel SGB XII wie für Deutsche. Für den Anspruch von Ausländern reicht nach § 23 Abs. 1 SGB XII der *tatsächliche Aufenthalt* im Inland, solange keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG vorliegt. Einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII zu schaffen dürfte aber nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

Notwendig ist daher eine klarstellende Regelung des Leistungsanspruchs Asylsuchender sowohl **vor Erteilung des Ankunftsachweises** als auch mit **Ankunftsachweis** bzw. übergangsweise mit **BüMA** in § 1 Abs. 1 AsylbLG.

- Die Wartefristen für den nach **3, 15 bzw. 48 Monaten** stufenweise geöffneten **Arbeitsmarktzugang** Asylsuchender in § 32 **Beschäftigungsverordnung** stellen explizit auf einen *"gestatteten"* Aufenthalt ab, ebenso § 61 Abs. 2 AsylG. Demnach zählen **Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsachweis nicht für die Wartefrist**, so dass sich die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme ggf. entsprechend verzögert.

Da die Gesetzesbegründung als Ziel der Neuregelung eine Ausweitung des Arbeitsverbotes nicht erwähnt, ist davon auszugehen, dass dieser Effekt nicht beabsichtigt ist. Es bedarf daher eine Klarstellung zur Berechnung der Wartefristen für die Arbeitsaufnahme nach AsylG und BeschV.

- Die Teilnahme an einem **Integrationskurs** ist gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Plätze für Asylsuchende mit Bleibeperspektive möglich, wenn sie eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen. Nicht geregelt ist die Teilnahmemöglichkeit mit BüMA bzw. Ankunftsachweis, obwohl der Zeitpunkt des Erhalts der Aufenthaltsgestattung vom Asylsuchenden nicht beeinflussbar ist.
- Die **Aufenthaltsgewährung für Jugendliche bei nachhaltiger Integration** nach § 25a AufenthG sowie das **Bleiberecht bei nachhaltiger Integration** nach § 25b AufenthG können Ausländer je nach Fallkonstellation beanspruchen, wenn sie sich vier Jahren *"ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung"* bzw. sechs oder acht Jahre *"ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis"* im Bundesgebiet aufgehalten haben. Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsachweis würden demnach gleichheitswidrig nicht mitberechnet.
- **Unklare Fristberechnung für die Wohnungssuche.** Das Problem ist keine unmittelbare Rechtsfolge des Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Die schon bisher bestehende Rechtsunsicherheit wurde bereits durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erheblich verschärft:

Asylsuchende sind nach § 47 AsylG verpflichtet, *"bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten"* in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach dürfen sie in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse (§ 53 AsylG) grundsätzlich eine Wohnung anmieten, wenn sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Die Erlaubnis privat zu wohnen drängt sich angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage auf. Das Anmieten einer privaten Wohnung wird Asylsuchenden in Berlin grundsätzlich erlaubt, wenn die Miethöhe nach den auch für ALG II-Berechtigte geltenden Maßgaben angemessen ist.

Unklar ist für die mit der Mietkostenübernahme befassten Sozialbehörden, wie die Frist nach § 47 AsylG von *"bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten"* im konkreten Einzelfall zu ermitteln ist, und wann die Pflicht jeweils entfällt. Die Unsicherheit hat sich durch die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgenommene Ausweitung der Frist von drei auf sechs Monate erhöht.

Zu fordern ist angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage die Zulassung des privaten Wohnens ab dem ersten Tag, wenn Asylsuchenden eine private Wohnalternative zur Verfügung steht. Das dient auch der Verbesserung der Erreichbarkeit derjenigen Asylsuchenden, die tatsächlich ohnehin bereits privat wohnen.

- Die Beschränkung der Reisefreiheit ("**Residenzpflicht**") für Asylsuchende erlischt nach § 59a Abs. 1 AsylG und wird bei Sozialleistungsbezug durch eine Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG ersetzt, wenn sie sich seit "**drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet**" im Bundesgebiet aufhalten und keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Regelung lässt offen, wie sich für Inhaber einer BüMA oder eines Ankunftsnaachweises der Zeitpunkt berechnet, ab dem Bewegungsfreiheit über den zugewiesenen Bezirk hinaus besteht.

- Die 15monatige **Wartefrist für die Ausbildungsförderung** in § 8 Abs. 2 und Abs. 2a **BaföG** und für die **Berufsausbildungsbeihilfe** nach SGB III stellt für den Zugang geduldeter Flüchtlinge und von Flüchtlingen mit subsidärem Schutz zur Ausbildungsförderung auf Zeiträume eines "**gestatteten**" **Aufenthalt** ab.

Auch insoweit verlängern sich die Zeiten des erzwungenen "Nichtstuns" bis zur Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums ggf. um die Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsnaachweis.

- Darüber hinaus ist das **gesamte Aufenthalts- und Sozialrecht** auf die sozialrechtlichen Konsequenzen des Ankunftsnaachweises und der BüMA zu prüfen.
- Unsicherheiten schafft der Ankunftsnaachweis auch im **Landesrecht**, wo nicht zeitnah nachgesteuert werden kann. So gilt zB gemäß § 41 Abs. 2 SchulG Berlin die **Schulpflicht** explizit nur mit Gestattung oder Duldung, nicht jedoch mit Ankunftsnaachweis oder BüMA. Ohne Schulpflicht wird aber die Aufnahme der Kinder in der Praxis häufig "mangels Kapazität" verweigert.

Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob die dargestellten Ausschlüsse sozial- und integrationspolitisch vom Gesetzgeber beabsichtigt sind, und ob sie mit und dem Maßgaben der EU-Asylaufnahmerichtlinie vereinbar sind.

Der Begründung des Datenaustauschverbesserungsgesetzesentwurf ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass Zweck des **Ankunftsnaachweises** die mittelbare **Verzögerung der Integration** in vielen Bereichen sein soll, wobei die Dauer allein davon abhängt, wann das BAMF ggf. freie Termine zur förmlichen Asylantragstellung anzubieten hat, und vom Asylsuchenden selbst nicht zu beeinflussen ist.

Anlagen:

- Anlage 1: "**Aufenthaltsgestattung**", § 55 AsylG
- Anlage 2: "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" BüMA, § 63a AsylG
- Anlage 3: **Verlängerung** der "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA um 6 Monate von Okt. 2015 auf März 2016 durch BAMF Berlin-Spandau
- Anlagen 4 und 5: Zuweisung per **Bus fährt am Abend** in eine Turnhalle als Warteraum bis zur Registrierung die die Landesaufnahmebehörde, aktuell für ca. 2 - 6 Wochen, LAGeSo Berlin
- Anlage 6: **graues Bändchen** als Nachweis des Asylgesuchs und für Turnhalle als Warteraum, LAGeSo Berlin
- Anlagen 7 und 8: Bescheinigung über Nichtabfertigung bei der Landesaufnahmebehörde, "**gilt als Identitätsnachweis, bitte nicht abnehmen**", LAGeSo Berlin
- Anlage 9: **Wartebescheinigung für UMF** der von der Berliner Senatsverwaltung für Jugend als Erstaufnahmestelle für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beauftragten FSD Stiftung Berlin vom 25.09.2015, Inobhutnahmetermin zwecks Altersfeststellung, persönlichen/familiären und aufenthaltsrechtl. Clearing nach § 42 ff SGB VIII erst am 7.3.2016 (inzwischen sogar Wartezeiten bis 12 Monate).

W: BE00
20150
Namen: II A



Scheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Gültig bis: 29.10.2015

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist gemäß § 46 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg benannt worden.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde ZAA-Berlin Turmstraße 21, Haus A 10559 Berlin	Zuständige Aufnahmeeinrichtung 107 Berlin Berlin
--	---	--

Antragsteller/in (Zeile 1) und Ehegatte/Lebensgefährte (Zeile 2) (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geburtsdag	Staat	Geburtsort	Geschl	Fam.Stand	AZR-Nr.
			Syrien		m	verheiratet	

Einreise mit / über: per Bus /
Einreisedatum: 21.10.2015
Anwaltliche Vertretung: Nein
Überquote: Nein Grund: Datum:
Bemerkung:

Ed-Behandlung in Organleihe erfolgt: Datum der Ed-Behandlung: 22.10.2015

BAMF-Aktenzeichen: Sprachen: Arabisch,
Kinder (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geburtsdag	Staat	Geschl	AZR-Nr.
------	---------	------------	-------	--------	---------

Familienangehörige (Ehegatten,minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland

Rolle	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort
-------	------	---------	--------	-----	-----

Einbehaltene Unterlagen: ☐ ja, siehe Quittung ☒ keine

Die einbehaltenen Unterlagen werden der zuständigen Aufnahmeeinrichtung übersandt.

10559 Berlin, 22.10.2015

Unterschrift des Asylsuchenden	Unterschrift des Ehegatten	Unterschrift des Sachbearbeiters
--------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Landesamt für Gesundheit
und Soziales Berlin
Turmstraße 21 / Haus A
10559 Berlin

Laufzettel		Erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung) 8 Uhr Askaniering 106, Berlin-Spandau Termin: 27.10.2015		
2. Anhörungstermin am:		
3. Impfberatung, Turmstraße 21, Haus N Berlin-Moabit Termin:		
4. Gesundheitsuntersuchung, Röntgenbus am Haus A Turmstraße 21, 10559 Berlin Termin: Uhr Wartenummer: _____		Dr. med. Babak Motaref Dr. med. Guido Martin Weiner Dr. med. Pierre Tobias Schmid Dr. med. Elke Baving PD Dr. med. ... Dr. med. Claudia Meyer Fachärztin für Radiologie MVZ Diagnostisches Zentrum Halensee Dr. med. Hans-Christian Birkner Facharzt für Augenheilkunde Fachärztin für Zahnheilkunde Mollat, Str. 109 - 10555 Berlin Tel. 030/31003-999 Fax 030/31003-572
5. Leistungsstelle/ZAA Turmstraße 21, Haus A <u>Vorsprache zuerst im EG, dann in der 4. Etage</u> Montag, den um Uhr		
6. Beratungsstelle Turmstraße 21, Haus A, 4. Etage Termin:		Merkblatt EU-Richtlinie ausgegeben: ☐ ja ☐ nein
7. Beratungsstelle zur Schulpflicht		Laufkarte zur Schulpflicht ausgegeben: ☐ ja ☐ nein
Leistungen (zuzüglich Bahnfahrkarten bei Verteilung in andere Bundesländer)		erhalten, Datum und Unterschrift Antragsteller/in
1. Passfoto(s) à 3,00 Euro ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10		
2. Fahrscheine ÖPNV		
Fahrscheinart	Nummer	
4er Karte	00002054/T 4	
3. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:		
4. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:		
5. Ausgabe Lunchpakete ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10		

Sachbearbeiter/Datum

Beratung erfolgt
 29. Okt. 2015
 Impfung erfolgt

KV Berlin
 Zentrale Impfstelle
 Tel.: 030/31003-999



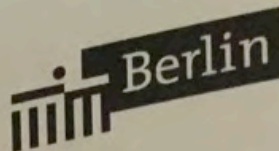
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

**Termin beim
Bundesamt
am
02.03.2016
um 07:30 Uhr**

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Askaniering 106
13587 Berlin

AZ : 20150

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
für Asylbewerber (ZAA)



EAE

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

LAGeSo

**Konnte am 02.12.2015
nicht abgefertigt werden**

NAME:
VORNAME:

*

oder
WarteNr.:

Personenzahl: 1

Geschäftszeichen

II A

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Dienstgebäude:

Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer:
Telefon:
intern:
Telefax:
Vermittlung:

(030) 90229
(9229) 3272
(030) 90229
(030) 90229 0

E-Mail:

poststelle@
lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elek. Signatur)

Datum:

02.12.2015

Abendbus

Neuer Termin: 03.12.2015



*Kein gilt
warte*



**Nur wenn es keine Möglichkeit
für eine Unterkunft gibt.**

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr / Lubecker Str
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
von 09:00 - 12:30 Uhr und
von 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Wartenum-
mern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer
Sprechzeit.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

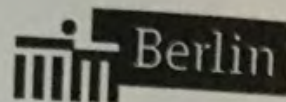
Kontonummer
58 100
IBAN: DE4710010010000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE5310000000010001520

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Seite 1 von 1

BusTerminierungen_allgemein.doc

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
für Asylbewerber (ZAA)

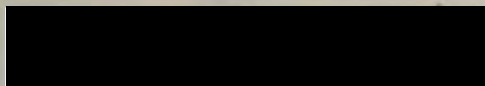


EAE

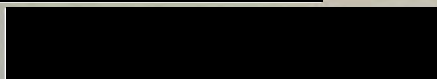
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

**Konnte am 12.11.2015
nicht abgefertigt werden**

NAME:



VORNAME:



oder

WarteNr.:

Personenzahl:

1. Pers.
farsi, ~~Hon~~
Kruppstr.
LAGeSo

Geschäftszeichen

II A

Bei Antwort, bitte angeben

Bearbeiter/in

Dienstgebäude

Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer:

Telefon:

(030) 90229

intern:

(9229) 3596

Telefax:

(030) 90229

Vermittlung:

(030) 90229 0

E-Mail:

poststelle@
lageso.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektr. Signatur)

Datum:

12.11.2015

Bus fährt am Abend

Neuer Termin: Freitag, 13.11.2015

**Nur wenn es keine Möglichkeit
für eine Unterkunft gibt.**

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
419 Turmstraße
Nahverkehr: U-Bahn
U4 M27, 245, TRL
Vorlesende U-Tunnelstraße
Bus 501, 502, 503

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
von 09:00 - 12:30 Uhr und
von 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Warte-
nummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer
Sprechzeit.

Zahlungen bitte
direkt an die
Landeshauptkasse
Königsplatz 10
10779 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontokummer

58 100

IBAN: DE44 100100100000058100

0 990 007 800

IBAN: DE25 10050000000000007600

10 001 520

IBAN: DE43 10000000000000001520

Bankleitzahl

100 100 100

BIC: PSBK33

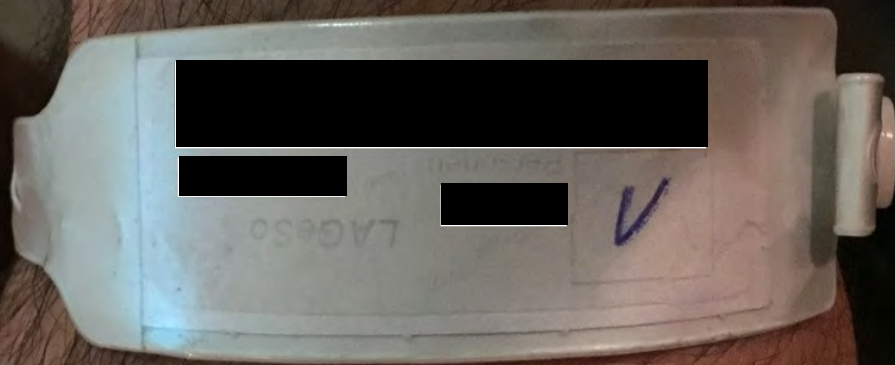
100 500 00

BIC: BELAD3

100 000 00

BIC: MARKDE

BusTerminierungen



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
für Asylbewerber (ZAA)



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

II A [Redacted]
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer:
Telefon: (030) 90229
intern: (9229)
Telefax: (030) 90229
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@
lageso.berlin.de

Datum: 19.11.2015

Nächster Termin: 04.01.2016
Kostenübernahme gilt fort

Farsi

laus
A



Nächster Termin: 04.01.2016

**Bescheinigung gilt als
Identitätsnachweis – bitte nicht
abnehmen!**

Name	Vorname	Geburtsdag	Geschlecht	Rolle
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	m	A

hat/haben am 19.11.2015 in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgeschrieben und konnte/konnten leider nicht abgefertigt werden. Sie wurden wurde aufgefordert, am 17.12.2015 erneut vorzusprechen.

- 4
9
9
- ☒ Termin: Haus A, Kasse am 20.11.2015 von 09.00 bis 12.00 Uhr
 - ☒ Termin: Röntgen Köpenicker Bahnhof am 02.12.2015 um 08:00 Uhr
 - ☒ Termin: Impfstelle, Haus N, 1. Etage am 30.11.2015 von 08.00 bis 10.00 Uhr

Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1) AsylbLG vom 19.11.2015 bis 16.12.2015 in Höhe von 109,00 €

Das Welcome- Ticket wurde anteilig berechnet und ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag [Redacted]



KV Berlin
Zentrale Impfstelle
Tel.: 030 / 31093-999



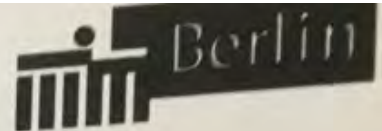
Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./ Lübecker Str.
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Wartenummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin
Landesbank Berlin
Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontonummer
58 100
IBAN: DE47100100100000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE531000000000010001520
Bankleitzahl
10040070
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
für Asylbewerber (ZAA)



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen

II A (V)-
Bei Antwort bitte angeben

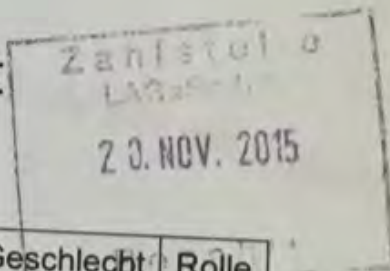
Bearbeiter/in:
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Hau
10559 Berlin

Zimmer: 426
Telefon: (030) 90229 -
intern: (9229)
Telefax: (030) 90229 -3098
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@
lageso.berlin.de

Datum: 18.11.2015

		Haus A
--	--	-------------------

**Bescheinigung gilt als
Identitätsnachweis – bitte nicht
abnehmen!**



Name	Vorname	Geburtstag	Geschlecht	Rolle
			m	A
			w	E

hat/haben am 18.11.2015 in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgesprochen und konnte/konnten leider nicht abgefertigt werden. Sie wurden aufgefordert, am 16.12.2015 erneut vorzusprechen.

☒ **Termin: Haus A, Kasse am 20.11.2015 von 09.00 bis 12.00 Uhr**

☒ **Termin: Röntgenbus am 19.11.2015 um 09.52 Uhr mit Nr. 29**

☒ **Termin: Impfstelle, Haus N, 1. Etage am 03.12.2015 von 14.00 bis 16.00 Uhr**

Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1) AsylbLG vom 18.11.2015 bis 15.12.2015 in Höhe von 192,00 €

Das Welcome- Ticket wurde anteilig berechnet und ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Postfach 171

10716 Berlin

191115

KV Berlin
Zentrale Impfstelle
Tel.: 030 / 31003-999

19. Nov. 2015

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Fahrrad vorhanden
Bus M 27, 245, TVL

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstraße 10

Geldinstitut
Postbank Berlin

Kontonummer
58 100

Management GmbH
The Management Company
Turmstraße 27-29
10559 Berlin
Tel. 06251 / 7098-0
www.streit-online.de

Termin SenBJW

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Sprache: ARABISCHNationalität: UNGERLÄR

FSD - Stiftung
Erstaufnahme- / Clearingstelle
Wupperstr. 17
Tel. 48 16 28-0

Der o.G. hat am: 7.3.16
um: ☒ 9:00 Uhr (Montag bis Freitag)
☐ 13:00 Uhr (Donnerstag)

einen Termin mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
in der

FSD-Stiftung
Erstaufnahme-/Clearingstelle
Wupperstr. 17
14167 Berlin Steglitz – Zehlendorf
Tel: 030 / 48 16 28-0

Der o.G. konnte zu diesem Termin leider nicht abgefertigt werden und
bekommt einen neuen Termin am: _____
um: ☐ 9:00 Uhr (Montag bis Freitag)
☐ 13:00 Uhr (Donnerstag)

von SenBJW auszufüllen:

- ☐ von Minderjährigkeit des o.G. wird ausgegangen
☐ fiktives Geburtsdatum: 31.12.1996

FSD-STIFTUNG EAC Wupperstraße 17-21 14167 Berlin

EAC
Wupperstraße 17-21
14167 Berlin
Tel. (030) 481 62 80
Fax (030) 481 62 83 50
info.eac@fsd-stiftung.de
www.fsd-stiftung.de

13467 Berlin

Berlin, 23. SEP. 2015

Bescheinigung der Kostenübernahme (für vereinbartes Kontingent)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen für Herrn / Frau _____

den Anspruch auf Unterbringung inklusive Vollverpflegung zum vertraglich vereinbarten Tagessatz

ab dem (Check In) 23. SEP. 2015 im Hotel am Kottbuscher Platz

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an uns: 030 481 62 80.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



MitarbeiterIn EAC

DKB AG
BLZ 120 300 00
Konto 1020 0135 44
IBAN
DE26 1203 0000 1020 0135 44
SWIFT BIC
BYLADEM1001
UST-IdNr. DE2163 08 726

Vorsitzender Kuratoriums
Erich Kemper

Vorsitzender Kuratoriums
Jürgen Brackmann

Das FSD-Stiftung ist
ein gemeinnütziger Verein
nach § 5, Abs. 1 Nr. 1 S. 1
BGB
eingetragen im Register
des Vereins für
den Kreis der
Landesregierung